

Richtplanüberarbeitung 2015 Kanton Schwyz

Mitwirkungsformular

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der Richtplanüberarbeitung 2015. Gerne nehmen wir Ihre begründeten Anträge im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 28. August bis 26. Oktober 2015 entgegen.

Auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung www.sz.ch/richtplan_sz2015 finden Sie alle relevanten Dokumente sowie das vorliegende Formular im Word-Format.

Um eine rasche und effiziente Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zu gewährleisten, bitten wir Sie um die Beachtung folgender formaler Vorgaben:

- Nutzen Sie für Ihre Anträge die vorgegebene Tabelle.
- Behandeln Sie nur ein Thema pro Antrag.
- Fügen Sie für jeden Antrag eine neue Zeile in der Tabelle ein.

Wenden Sie sich bei Fragen an das Amt für Raumentwicklung (are@sz.ch / 041 819 20 55)

Senden Sie uns Ihre Anträge (inkl. allfällige Beilagen) bitte **bis spätestens am 26. Oktober 2015** als unterschriebene Papierfassung per Post an: Amt für Raumentwicklung, Postfach 1186, 6431 Schwyz, wie auch **digital** (Word-Format ohne rechtsgültige Unterschrift) an: are@sz.ch.

Massgebend ist die unterschriebene und per Post zugestellte Fassung.

**Vernehmlassende Stelle / Institution / Person**

Name:	Herzog-Feusi
Vorname:	Irene
Organisation, Betrieb:	Trägerverein Bürgerforum Freienbach
Postfach:	
Strasse / Nr.:	Etzelstrasse 54
PLZ:	8808
Ort:	Pfäffikon
Tel.:	055 410 41 93
E-Mail:	irhe@active.ch / info@buergerforum-freienbach.ch

Datum: 26.10.2015

Unterschrift: Irene Herzog-Feusi

Anträge

Bitte Themenummer und -titel sowie Anträge und Begründungen **in weissen Feldern eintragen**. Siehe *kursiv geschriebene Beispiele* in den grauen Zeilen.

Richtplantext		Antrag	Begründung
A Allgemeines			
A- 2.2	Aufbau des Richtplans	<i>Hier kommt Ihr Text mit dem Antrag.</i>	<i>Hier kommt Ihr Text mit der Begründung.</i>
A-1	Aufgabe der Richtplanung Vorprüfungszeitpunkt	Die Vorprüfung des Entwurfs durch den Bund ist zu sistieren, bis das Mitwirkungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen ist und dessen Ergebnisse für den Vorprüfungsentwurf vorliegen.	Mit der Gleichzeitigkeit des Mitwirkungsverfahrens und der Vorprüfung wird die Amtsgewalt gegen die Rechte des kantonalen Souveräns ausgespielt. Der damit herbeigeführte Entzug der Entscheidungshoheit der Bürger in grundsätzlichen kantonalen Raumplanungsfragen ist selbstverständlich unhaltbar. Die Vorprüfung darf nicht Schlussfolgerungen ziehen und Entscheide fällen, ohne vorher umfassende Kenntnis über die Forderungen der Kantonsbevölkerung aus dem Mitwirkungsverfahren zu haben. Eine solche Kenntnis ist erst gegeben, wenn die im Entwurf formulierten Richtplungsbeschlüsse nachweislich und grossmehrheitlich von den Vernehmlassern bestätigt – oder korrigiert – worden sind. Anders sind rechtlich vertretbare Grundlagen für die kantonale Richtplanung nicht zu erreichen, denn „die Umsetzung muss von der Bevölkerung getragen werden“ (vgl. Richtplantext S.15 unten). An der Ignoranz regionaler und kommunaler Widerstände würde die kantonale Planungskoordination absehbar scheitern. Spätestens die vorhersehbaren gegenläufigen Resultate bei Raumplanungs-Abstimmungen auf kommunaler Ebene würden die ganze Richtplanung zu Makulatur machen. Der grosse zeitliche und finanzielle Aufwand des Mitwirkungsverfahrens für Behörden, Ämter und Vernehmlasser wäre nicht gerechtfertigt und verkäme zur Farce, wenn die Rückmeldungen der kantonalen Bevölkerung

Richtplantext		Antrag	Begründung
			einfach ignoriert würden, indem schon vorab, unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden würde. Nur wenn die Forderungen des kantonalen Souveräns ins Mitwirkungsverfahren einfließen, ermöglicht das Instrument des Richtplans eine zielführende Koordination der künftigen Vorhaben, die Sicherung der Entwicklungsräume, bzw. die Vermeidung / Korrektur unerwünschter Entwicklungen, die Sicherung von Handlungsspielräumen und die nötige Flexibilität sowie eine gezielte Planungs-Ausrichtung auf die betroffenen funktionalen Räume.
A-4	Nachhaltigkeit	Die quantitativen Entwicklungsvorgaben aus dem aktuellen Richtplanentwurf sind so nach unten zu korrigieren, dass sie den Anspruch der Nachhaltigkeit erfüllen (vgl. Antrag zu B-2.1-4). Den gesellschaftlichen und ökologischen Wirkungen der Siedlungsentwicklung ist punkto Nachhaltigkeitsbewertung absolute Priorität einzuräumen.	Die Aussage unter „<i>Ausgangslage und Erläuterungen</i>“, wonach das „<i>zu erwartende hohe Bevölkerungswachstum</i>“ als gegeben und sozusagen unbeeinflussbar dargestellt wird, ist unhaltbar. Zwecks Nachhaltigkeit / Berücksichtigung der Bedürfnisse der heutigen <u>und künftigen Generationen</u> kann und muss das Siedlungswachstum mit planerischen Mitteln gestaltet, d.h. massiv eingeschränkt werden: 1. Es ist auf den Siedlungsentwicklungsbedarf der aktuell bestehenden Bevölkerung abzustellen und nicht auf künstlich angeheizten, nur prophezeiten Zuzug. 2. Der ständige (und noch weiter bevorstehende) Wegzug vieler Neuzuzüger der letzten Jahrzehnte und der Abbau von Arbeitsplätzen wird in den statistischen Grundlagen für die Annahmen im Richtplanentwurf gar nicht berücksichtigt. 3. Die Interessenabwägung muss im Sinne der gesellschaftlichen und ökologischen Verbesserungen erfolgen. Deren Nachhaltigkeit litt in den vergangenen Jahrzehnten unter dem einseitigen Fokus auf die Wünsche des Baugewerbes. Nicht wirtschaftliche Stabilität, sondern immer

Richtplantext		Antrag	Begründung
			grössere Verschuldung der Gemeinden ist schon jetzt die sichtbare Folge, die dringend abzuwenden ist. Die Höhergewichtung von gesellschaftlichen und ökologischen Verbesserungen ist langfristig entscheidend für bessere wirtschaftliche Diversifizierung, für Innovation und Wohlstand. 4. Ein unbedachtes Bevölkerungswachstum, das die Sozialwerke und Schulen, das Gesundheitswesen, die Verkehrsträger und viele weitere öffentliche Infrastrukturen überfordert, ist nicht nachhaltig und deshalb zu vermeiden, weil dies sonst <i>“verstärkt zu einem Verlust von Vertrautheit und Identität führt“</i> und <i>„die ländlichen Charakteristika“</i> zerstört (vgl. RES-1, Siedlung, S.14),.
RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie			
RES	Leitsätze Ausgangslage und Erläuterungen Herausforderungen Siedlung	Die Weiterentwicklung der regionalen Potenziale ist in den Bezirken March und Höfe und im Talkessel Schwyz / Ingenbohl, Brunnen prioritär durch die Aufwertung der Landschaften und öffentlichen Infrastrukturen zu sichern. Das Siedlungsleitbild von 1992 ist veraltet. Der <i>„darin gesteckte Rahmen zur Siedlungsentwicklung“</i> ist über-rissen und muss zeitgemäss taxiert werden. Die Richtplanung muss auf den Siedlungsausdehnungs-Bedarf der bestehenden Wohnbevölkerung ausgerichtet sein und nicht auf weitere – künstlich forcierte, hypothetische Zuwanderung. Streichung: <i>„Der Kanton Schwyz wird sich künftig als Wohnstand-ort stärker profilieren müssen.“</i>	Weiteres Erzwingen von Verdichtung ist weder raumplanerisch, noch wirtschaftlich und gesellschaftlich tragbar. Das Boot ist voll, auch in den Bezirken March und Höfe. Der Aufwertung der Landschaften ist dringend Vorrang vor weiterer Siedlungsentwicklung zu geben. Verdichteter Wohnungsbau verhält sich schon heute umgekehrt proportional zum Arbeitsplatzangebot. March und Höfe liegen mit ihren Arbeitslosenzahlen über dem kantonalen Mittel (gemäss Medienmitteilung des Kantons vom 9.10.2015). Die sichtlich zerfallenden dörflichen Strukturen würden dadurch noch mehr abgebaut. Die Verdichtung führt zu verschärften Negativ-Trends im Sozialbereich, zu weiterer Verschandelung des Landschafts- und Ortsbildes und zur Zerstörung von schützenswerten Ressourcen und der Lebensqualität und zu einem noch stärker aufgeblähten Verwaltungsapparat.

Richtplantext		Antrag	Begründung
		Ersatzformulierung: <i>„Es sollen Anreize geschaffen werden, um die bestehende Bausubstanz zu bewahren, resp. qualitativ aufzuwerten, damit günstiger Wohnraum effizient gefördert werden kann.“</i>	Die „ <i>Profilierung als Wohnstandort Kt.SZ</i> “ ist eine Katze im Sack, wird damit doch nur weiterer <u>quantitativer</u> Wohnungsbau provoziert, statt bestehende Bauten <u>qualitativ</u> gut zu erhalten, resp. vor dem Abbruch einzig wegen partikulärer Gewinnoptimierung zu schützen.
RES-1	Leitsätze Mobilität	Korrektur des ersten Satzes: Neu: <i>„In den Wachstumsregionen würden sich die Probleme im Strassenverkehr weiter verschärfen, wenn die Quelle des Mehrverkehrs – nämlich das <u>weitere Siedlungswachstum – nicht massiv gebremst wird.</u>“</i>	Die „ <i>weitere Verschärfung</i> “ ist kein Naturgesetz, vor dem die Richtplanung zu kapitulieren hätte. Dank vernünftiger Planung – sprich Beschränkung des Siedlungswachstums – fällt eine „weitere Verschärfung“ von selber weg.
RES-1	Leitsätze Landschaft, Landwirtschaft und Tourismus	Korrektur des zweiten Satzes: Neu: <i>„Inanspruchnahmen von Kulturland zur Einzonung sind nicht mehr möglich. Die Abwägung Landwirtschaftsflächen / Siedlungswachstum erfolgt zugunsten der Landesversorgung mit einheimischer Produktion.“</i>	<i>„Punktueller, unausweichlicher Inanspruchnahme von Kulturland“</i> ist nicht mit der <i>„langfristigen Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen“</i> vereinbar. Der Widerspruch zu RES-1.10, a+b S18, <i>Landschaft, Landwirtschaft, Kulturland und Wald</i> ist evident! Die Richtplanung darf keine Schleusen öffnen für weitere Umzonungen, die dem Volksentscheid zum revidierten Raumplanungsgesetz diametral widersprechen.
RES-1	Leitsätze Entwicklungsszenario	Das Entwicklungsszenario ist massiv nach unten zu korrigieren gemäss den Anträgen zu B-2 bis B-4. Streichung: Beschluss RES-1.1 Gesamtentwicklung, d	Das „ <i>Szenario Hoch des Bundes</i> “ ist nicht anwendbar. Es widerspricht diametral einer vertretbaren, nachhaltigen Richtplanung für den Kt.SZ. Vgl. weitere Begründungen oben und nachfolgend zu B-2 bis B-4.

Richtplantext	Antrag	Begründung
RES-2.2 Strategie für den urbanen Raum RES-2.2 RES-2.3 RES-2.7	Streichung: a) zweiter Satz <i>„Dabei sind Mindestdichten für unbebaute Bauzonen wie auch für die langfristige Verdichtung des Bestandes vorzusehen.“</i> b) – f) Gemäss den nachfolgenden Anträgen B-9.1, 2, sind die <u>Widersprüche zwischen der Strategie und den Detailbeschlüssen unter Teil B, V, und L in Bezug auf die Förderung der Lebensqualität und Nachhaltigkeit</u> zu beheben. Dasselbe gilt für die <u>Widersprüche zu RES-2.7, Grundprinzipien für die Tal- und Mittellandebenen</u>, insbesondere zu a) <i>„Erhaltung des Landschaftsbildes insgesamt“</i>, c) <i>„Die an Siedlungen grenzenden Landschaften als Naherholungsräume aufwerten“</i>, d) <i>„Traditionelle Natur- und Kulturlandschaft sorgfältig weiterentwickeln“</i>, e) <i>„Siedlungstrenngürtel in ihrer Funktion erhalten und aufwerten“</i>, g) <i>„ökologische Vernetzung fördern“</i>, h) <i>„Naherholungsfunktion fördern“</i> Streichung: g) <i>„Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau mit moderaten</i>	Diese „<i>Mindestdichten</i>“-Vorgaben würden Zwangsüberbauungen auslösen, die einen ungesetzlichen Eingriff in die Eigentumsrechte darstellen. Sie sind auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit weder wünschbar, noch vertretbar. Sinnvolle Reserven für die Bedürfnisse späterer Generationen würden unwiederbringlich vertan. Durch die starre Vorgabe würde verunmöglicht, auf spätere, veränderte Verhältnisse flexibel zu reagieren. Wünschbare Rückzonungen im Siedlungsgebiet würden vereitelt. Die Leitsätze und Beschlüsse der Kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES) S.14-24 stehen in krasssem Widerspruch zu den Wirkungen, die durch die Detail-Beschlüsse unter B, V und L aufgeführt sind. Eine konsequente Umsetzung, Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit der Leitsatz-Vorgaben ist nicht gegeben. Der Richtplan erweist sich hier vielmehr als doppelzüngig: Die Leitsätze suggerieren eine Strategie, die aber in weiten Teilen in ihr Gegenteil verkehrt würde. Damit wäre es behördlicher Willkür überlassen, ob die Beschlüsse der Leitsätze ODER die gegenläufigen Beschlüsse unter B, Besiedelung, V, Verkehr, L, Natur und Landschaft in die konkreten weiteren Planungen übernommen würden. Hier würde ein unzulässiger, verkappter Subventions-Zwang zulasten von Kanton und Gemeinden festge-

Richtplantext		Antrag	Begründung
		<i>Mietpreisen.“</i>	schrieben, der andere, effizientere und breitenwirksamere Massnahmen und Anreize (z.B. Erhalt / Renovation von günstigen Altbauten) zu umgehen / zu konkurrenzieren beabsichtigt. Die „<i>moderaten Mietpreise</i>“ werden durch weiteren „<i>Wohnungsbau</i>“ <u>nicht</u> erreicht. Es ist nicht im Interesse der Schwyzer Bevölkerung und der Nachhaltigkeit, unter dem Vorwand / Einfallstor des „<i>sozialen Wohnungsbaus</i>“ einem weiteren exzessiven Zustrom von neuen (aber einkommensschwachen) Einwohnern Vorschub zu leisten und die verbleibenden kostbaren Landreserven dafür zu zerstören.
RES-2.3	Strategie für den periurbanen Raum	Streichung: a) und b) <i>„Es sind die allgemeinen Strategien für den urbanen Raum anwendbar.“</i> Streichung: g) <i>„Neue öffentliche Strassen (Hauptverkehrsstrassen) können bedarfsbezogen geprüft werden.“</i>	Eine konsequente Unterscheidung von periurbanem und urbanem Raum fehlt. Der periurbane Raum würde zur Manövriermasse umfunktioniert – dem Richtplaninhalt fehlt die erforderliche Transparenz, Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit. Es liegt nicht im Interesse der Bevölkerung, eine weitere Verdichtung der Siedlungsräume mit zusätzlichen, millio-nenteuren Strassenbauten und weiterem Landverschleiss zu subventionieren. Weitere Hauptverkehrsstrassen generieren unerwünschten Zusatzverkehr im bestehenden Strassennetz. Eine Entlastungswirkung geht davon NICHT aus. Und die unter h) aufgeführte „<i>Aufwertung der Ortsdurchfahrten</i>“ kann daraus NICHT abgeleitet werden.
B Besiedlung			

Richtplantext		Antrag	Begründung
B-2.1-4	Siedlungsgebiet	Für die Dimensionierung des Siedlungsgebiets ist die <u>Wachstumsannahme bis 2040 auf max. 0.1% pro Jahr zu korrigieren.</u> Dies gilt insbesondere auch für die unter Ziff. B-2.1c und d aufgeführten Gemeinden, die schon heute unter übertriebener Bautätigkeit zu leiden haben.	Das Wachstumsziel „Hoch“ würde in ein absolutes Planungsfiasko münden. Die Annahme eines Bevölkerungsszenarios „Hoch“ (+0.77% bis +0.80% pro Jahr) ist überdimensioniert, realitätsfremd und wird abgelehnt. Das exzessive Bevölkerungs-Wachstum (infolge Neuzuzug) der vergangenen Jahrzehnte hat nicht mehr Wohlstand und Nachhaltigkeit gebracht, sondern nur zu mehr Parallelgesellschaften geführt. Dies würde sich auch künftig nicht ändern. Vielmehr verursacht die Fortschreibung der bisherigen Wachstumsstrategie absehbar weitere Kostenexplosionen, die zum Wegzug vieler weiterer einheimischer Familien, zu gesteigerter Überfremdung, Anonymisierung, Entsolidarisierung, Überalterung, Immobilienblasenbildung, Ressourcenzerstörung, generell zur Minderung von Lebensqualität im öffentlichen Raum und der langfristigen Prosperität (insbesondere im nördlichen Kantonsteil) führen würde. Das schon jetzt mehrheitlich beanstandete überschüssige Wachstum ist durch die kantonale Richtplanung dringend zu stoppen. Nachfolgende Generationen sind auf intakte Proportionen angewiesen. Die Begehrlichkeiten nach Verdichtung des Siedlungsraums entspringen lediglich Partikularinteressen, die das Gesamtwohl aber ignorieren – und denen mit einer vernünftigen Raumplanung dringend ein Riegel geschoben werden muss. Der kantonale Richtplan darf nicht falsche Wachstumsimpulse aussenden, die zu Fehlplanungen in den Gemeinden führen. Dies wäre unverantwortlich, müssten die falsche Planungen doch spätestens aufgrund anderslautender Volksentscheide zur kommunalen Nutzungspla-

Richtplantext		Antrag	Begründung
			nung – unter grossem finanziellem und politischem Schaden – korrigiert und angepasst werden,
B-3.1 B-3.2	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen Einzonungen	Streichung: B-3.1, a-e und B-3.2 Die Aussagen zur Ausgangslage und die Erläuterungen sind im Sinne der Anträge B-2.1-4, B-4.1 a,b,c, B-4.2 und B-4.3 vollständig neu zu formulieren.	vgl. Begründungen zu B-2.1-4, B-4.1 a,b,c, B-4.2 und B-4.3 Der Beschluss B-3.2 f verstösst gegen die Gemeindeautonomie in der Raumplanung, wonach „<i>überkommunale Kompensationen (...) innerhalb von funktionalen Räumen zulässig</i>“ seien. Übergeordnetes Recht kann nicht via Richtplan ausgehebelt werden.
B-4.1 a	Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Die Erhöhung der Siedlungsverdichtung im urbanen und periurbanen Raum (Zieldichten für das Jahr 2040) muss auf max. +1% gegenüber der heutigen Dichte begrenzt werden. Änderung: B-4.1a: <i>„Urbaner und periurbaner Raum: + 1% gegenüber der heutigen Dichte bis 2040“</i>	Die Zieldichten für das Jahr 2040 wurden massiv zu hoch angesetzt. Nur gerade maximal 1% Siedlungsverdichtung ist im Hinblick auf die daraus folgenden Kollateralschäden und Infrastrukturkosten für die Gemeinden und den Kanton finanziell und gesellschaftlich überhaupt noch verkraftbar. Sonst würden die bereits ausgelösten Probleme des Baubooms der vergangenen Jahrzehnte eine nicht mehr beherrschbare Kettenreaktion von erheblichen Nachteilen für die Gemeinwesen auslösen. Nicht Statistiken und Hochrechnungen, deren Parameter generell in Frage gestellt werden müssen, sind für Prognosen und Ziel-Festlegungen massgeblich, sondern der verbindlich geäusserte Wille und Bedarf der ansässigen Bevölkerung.
B-4.1c		Ergänzung: B-4.1 c, Aufzählung in der Klammer: (insb. Ortsbildschutz (...), „<i>das öffentliche Interesse an der Siedlungsqualität, d.h.</i> <i>der Erhalt und die Schaffung besonnter, begrünter, qualitativ hochwertiger öffentlicher Freiräume im urbanen Raum,</i>	<u>Zur umfassenden Abwägung</u> für die kommunalen Richtpläne / Siedlungsentwicklungskonzepte oder räumlichen Leitbilder, die vorgängig zur Nutzungsplanrevision zu erarbeiten sind, <u>genügen die unter Pkt.B-4.1c genannten raumrelevanten Aspekte nicht</u>. Ohne die beantragten Ergänzungen ergäbe sich ein unüberbrückbarer Widerspruch zum Anspruch B-4.2 (Erhalt, resp. Steigerung der

Richtplantext		Antrag	Begründung
		• <i>die Sicherstellung der Verkehrsräume für den Langsamverkehr, für separate ÖV- Fahrspuren zur Gewährleistung der Fahrplangenaugkeit</i> • <i>die vorgängige Feststellung des zusätzlichen Infrastrukturaufwands, der sich aus der Einwohnerzunahme ergibt, inkl. die Bezifferung der mit der Verdichtung verbundenen finanziellen Mehraufwände für das Gemeinwesen</i> • <i>die Bezifferung der von den direkten Profiteuren der Verdichtung (Bauherrschaften) zu leistenden Beiträge für die Sicherung / Verbesserung der Siedlungsqualität “</i>	Siedlungsqualität). Zudem ist die Frage der Finanzierung prioritär in die Abwägungen einzubeziehen. Eine kantonale Richtplanung mit Fokus auf die Zonen-Zuordnungen und Siedlungserweiterungen / -entwicklungen kann erst dann überhaupt behördenverbindlich erklärt werden, wenn VORAB ein verbindliches Gesamtverkehrskonzept festgelegt worden ist und dessen vorgängige Finanzierung und Umsetzung gewährleistet ist. Ohne eine solche – vorab verwirklichte – Erschliessung ist es unverantwortlich, weitere Zusatzbautätigkeit überhaupt planerisch zu verfolgen, geschweige denn, bereits Aufzonungen / Einzonungen / neue Siedlungsentwicklungsgebiete ins Auge zu fassen, resp. zu sichern.
B-4.2	Siedlungsqualität	Ergänzung B-4.2 b: <i>„Günstige Voraussetzungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen sind an detaillierte, strenge Kontrollvorgaben mit Kostenfolge und allfällige weitere Sanktionen bei Nicht-Einhaltung zu binden.“</i>	Um Missbräuche zu verhindern, sind behördlich erlassene Vorteilsgaben für die Bauherrschaften (unter Bezug auf kostengünstige Mietpreise) an detaillierte, strenge Vorgaben, Kontrollen und Sanktionsmassnahmen zu koppeln.
B-4.3 B-5.1b	Verfügbarkeit der Bauzonen, Nutzungsprofile an Standorte anpassen	Streichung: B-4.3 und B-5.1c <i>„Gegen eine allfällig Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. (...)“</i> Ersatz: <i>„Die Verfügbarkeit der Bauzonen ist Sache der Grundeigentümer. Auf Verdichtungs-Zwangsmassnahmen ist vollständig zu verzichten.“</i>	Die Negativ-Formulierung „ <i>Baulandhortung</i> “ unterstellt den verdichtungs-unwilligen Grundbesitzern in den Siedlungsgebieten generell, sie wollten das Bauen hinauszögern, um die Rendite später zu erhöhen. Solches ist unhaltbar. Grundbesitzer, die nicht beim Überbauungs-Maximierungswahn mitmachen, ziehen die qualitativ wichtigen Freiräume in den Dörfern und eine lockere Überbauung den Stadt-Phantasien vor. Qualität statt Quantität! Diese Grundeigentümer sind weder dumm, noch gierig. Sie wollen lediglich massvoll bleiben.
B-9.1	Entwicklungsschwerpunkte „Bahnhofsgebiete“, ESP-B	Jegliche bauliche Verdichtung um die Bahnhofsgebiete setzt zwingend voraus, dass die Verkehrsinfrastrukturen für die Gewährleistung des ÖV- Fahrplans und für den Langsamverkehr <u>vorher</u> bereits errichtet sind.	Bahnhöfe haben ihre Funktionalität selbstverständlich auf lange Sicht zu gewährleisten. Für die Zeit nach dem Jahr 2040 sind freie ÖV-Kapazitäten und ein gut funktionierendes Verkehrsnetz rund um die Bahnhofsareale sicher-

Richtplantext		Antrag	Begründung
		Für die Erhebung allfälliger Verdichtungspotenziale ist vorab die Gesamtverkehrszunahme im regionalen und überregionalen Verkehr detailliert auszuweisen. Die Verkehrszahlen sind nachvollziehbar und umfassend zu erheben <u>und freie Kapazitäten sind auch über das Jahr 2040 hinaus auszuweisen.</u>	zustellen – bevor verdichtet gebaut wird. Die bauliche „Optimierung“ und „Umstrukturierung“ rund um die Bahnhöfe ist nur dann kein Etikettenschwindel, wenn sie erst dann erfolgt, wenn die Zubringer-Infrastruktur schon erstellt ist und für die Auslastung der Bahn noch jahrzehntelang Reserven garantiert werden können. Andernfalls würde die Erreichbarkeit und die Effizienz des ÖV verantwortungslos geschädigt – mit gravierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Langzeitschäden. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden. Entsprechende Richtplan-Vorgaben haben dies deshalb zu gewährleisten. Die Verkehrszahlen in den bisherigen Hochrechnungen waren nicht plausibel. Die Zahlen sind umfassend zu erheben, inkl. der potenziellen MIV- und ÖV- Zunahme durch das verdichtete Bauen im überregionalen Bereich.
B-9.2 ESP-B	„Pfäffikon“	Streichung: B-9.2 ESP-B „Pfäffikon“: <i>„Die Ergebnisse aus der Testplanung Pfäffikon-Ost sind weiterzuverfolgen und ihre Umsetzung einzuleiten (...)“</i>	Die Testplanung Pfäffikon-Ost ist noch keineswegs geklärt. Weder bezüglich Umfang, noch bezüglich Verkehrsauswirkungen und öffentliche Kosten besteht bis dato Klarheit. Die Richtplanung greift hier vor und würde ein weiteres Präjudiz schaffen. Über diese massive Aufzonungsplanung hat die Stimmbürgerschaft der Gemeinde Freienbach eigenständig zu bestimmen. Es ist unzulässig, via Richtplanung mit einem fait à compli derart massiv in die Gemeindeautonomie einzugreifen. Schon jetzt ist absehbar, dass die Verdichtung / Umzonung von den Freienbacher Stimmbürgern grossmehrheitlich verworfen wird, da sich die Region damit am Seedamm-Nadelör riesige Zusatzbelastungen aufladen würde.

Richtplantext		Antrag	Begründung
			Der „<i>äussere Betrachtungsperimeter</i>“ „S. 53 ist zu klein, als dass von raumplanerisch vertretbaren Parametern gesprochen werden könnte. Auch der innere Bearbeitungsperimeter ist in seinen Dimensionen nicht begründet. Er ist aus der Karte auch nicht plausibel ableitbar.
V Verkehr			
V-1-5	Gesamtverkehr	Vgl. Anträge zu RES-1, RES-2.3, B-9.1, B-9.2	Vgl. Begründung zu RES-1, RES-2.3, B-9.1, B-9.2
V-2.1 V-2.1-05 V-2.2-02	Autobahnanschlüsse Wollerau	Streichung: <i>„Wollerau: Der heutige Autobahnanschluss liegt mitten im Siedlungsgebiet von Wollerau. Um das Siedlungsgebiet zu entlasten, ist eine Verlegung zu prüfen.“</i> Die Verlegung des Anschlusses A3 in das Gebiet Öltrotte ist ersatzlos zu streichen.	Die Verkehrsprobleme in Wollerau sind nicht mit einer Verlegung des Autobahnanschlusses um wenige 100 m lösbar. Die im Richtplan vorgezeichnete Verlegung ist weder wünschbar, noch überhaupt realisierbar : • aus Kostengründen (jegliches vernünftige Kosten-Nutzenverhältnis fehlt, der Kanton hat kein Geld mehr für Fässer ohne Boden!) • infolge fehlender Entlastungswirkung (der hausgemachte Verkehr in Wollerau bleibt, er ist eine Folge überrissener Bautätigkeit. Zusätzlicher Strassenbau wäre nur ein weiterer Anreiz für Zusatzbauboom und Zusatzverkehr) • die Umweltverträglichkeit ist nicht gewährleistet • durch die Verlagerung werden zusätzliche Problemstellen geschaffen (Verschlimmbesserung)
V-2.1-08 V-2.2-04	Autobahnanschluss Wangen-Ost, Lachen	Anstelle des geplanten Anschlusses Wangen-Ost sind zwei Halbanschlüsse näher bei Lachen zu erstellen: Beim Peterswinkel (Lachen Nord) zwischen der St.Gallerstrasse und der Bahnlinie mit Ausfahrt Rich-	Die Argumente für eine Lösung mit zwei Halbanschlüssen sind schlagend: • Der Knoten Lachen würde mit zwei Halbanschlüssen besser entlastet.

Richtplantext		Antrag	Begründung
		tung Wangen (Vortritt für Ausfahrer aus der Autobahn) und mit Einfahrt Richtung Zürich für den Verkehr von Wangen und Lachen Nord	• So würden die Dörfer nicht weiterhin durchfahren wie bei der Variante Wangen-Ost. • Das Problem beim Kreisel Lachen würde gelöst: 80% der Einfahrenden gehen Richtung Zürich zur Arbeit. • Die Kosten wären entscheidend geringer. • Der Kulturlandverlust könnte praktisch auf Null reduziert werden.
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Streichung: V-2.3-09, Freienbach, Pfäffikon-Ost: <i>„Pfäffikon-Churerstrasse: Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon-Ost werden eine Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (Churerstrasse) und Busbevorzugungsmassnahmen angestrebt. Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon-Ost soll auch das bestehende Hauptstrassennetz überprüft werden.“</i>	Vgl. Begründungen zu B-9.2 ESP-B „Pfäffikon“ Änderungen der Churerstrasse zugunsten von Mehrverkehr aus dem Gebiet <i>Testplanung-Pfäffikon-Ost-und-Bahnhof</i> würden weder ein positives Kosten-Nutzenverhältnis, noch spezifisch raumplanerische oder verkehrstechnische Vorteile hervorbringen. Das Weiterverfolgen dieser Massnahmen wäre eine unhaltbare Verschleuderung der öffentlichen Ressourcen.
V-3.1	Öffentlicher Verkehr	Der Widerspruch der Strategie der Richtplanung ist zugunsten des ÖV zu lösen, gemäss den Anträgen RES1ff , B, V und L	Vgl. Begründungen zu den analogen Anträgen. Es ist im Übrigen falsch, im Richtplan zum ÖV s. 73 zu behaupten: <i>„Die hauptsächlichen Herausforderungen bestehen darin, den erwarteten Mehrverkehr zu bewältigen und die Erreichbarkeit der Agglomerationen, insbesondere des Wirtschaftsraums Zürich mindestens auf dem heutigen Stand zu erhalten, ohne dass dabei die (Nr. 1) die (Nr. 2)* Kosten unverhältnismässig ansteigen.“</i> * <u>Kommentar:</u> <u>DIE</u> Kosten würden beim vorgesehenen Wachstums-Szenario „Hoch“ zwangsläufig unverhältnismässig ansteigen! Es ist denn auch nicht verwunderlich, dass die

Richtplantext		Antrag	Begründung
			Richtplan-Redaktion ins Stottern geraten ist (vgl. 2x „die“)!
V-3.2.1 10-12	Pfäffikon-Ost Pfäffikon-Hurden	Streichung: V-3.2.1-10-12 <i>„Das Entflechtungsbauwerk, die Überholgleisanlage für Güterverkehr und die Doppelspurausbauten zwischen Hurden und Pfäffikon“</i>	Die (zu streichenden) Ausbauten • „Neue S-Bahnhaltestelle Seedamm-Center an der Linie Pfäffikon-Altendorf im Bereich Pfäffikon Ost“ • „Neue S-Bahnhaltestelle Seedamm-Plaza an der Linie Pfäffikon-Hurden“ • „Neue S-Bahnhaltestelle Stadtbahn Obersee“ erübrigen sich vollständig, wenn auf die Aufzonung / Verdichtung von Pfäffikon Ost verzichtet wird. Vgl. Begründung zur Testplanung Ost.
V3.2.2- 06,07,08		Streichung: V3.2.2-06,07,08 <i>„Pfäffikon-Ost, SBB, Pfäffikon-Ost, SOB und Altendorf Seestadt“</i>	
V-3-3	Bus	Streichung: V-3.3.3-05, Pfäffikon, <i>„Optimierung Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung“</i>	Der Busbahnhof Pfäffikon mit Kapazitätserweiterung würde keine effiziente Lösung bringen, sondern nur hohe, vermeidbare Kosten verursachen.
V-3.3.3- 05	Buslinien	Streichung der Erläuterung: <i>„Aufgrund der angespannten Strassensituation in den Hauptverkehrszeiten zeichnet sich ab, dass kurz- oder mittelfristig zusätzliche Anpassungen an der Infrastruktur notwendig sein können, um die Pünktlichkeit und somit die Anschlüsse an die Züge stabil gewährleisten zu können.“</i>	Die weiteren genannten Infrastrukturaufwände können gar nicht erbracht werden. Deshalb ist das Wachstum in den Bezirken March und Höfe zwingend einzuschränken, denn die behaupteten Lösungsansätze bezüglich MIV und ÖV sind nicht gegeben und überdies vollkommen unglaublich, vgl. auch Begründungen zu V-3.1, 2 sowie zu RES-1, RES-2.3, B-9.1, B-9.2
V-7.1-04	Schiffsverkehr	Es sei der Beschluss V-7.1-04 Wangen, Nuolen (Kiebitz) Ausbau bestehende Anlage (Festsetzung) ersatzlos aufzuheben.	Der Yachthafen Kiebitz im Gebiet Nuolen See sollte im Zusammenhang mit der Grossüberbauung Nuolen See um 30 Bootsplätze erweitert werden (gemäss Voruntersuchung UVB Nuolen See, Wangen, vom 20. Juni 2006, S. 61). Das Urteil des Bundesgerichts 1C_821/2013 vom 30. März 2015 stellt jedoch klar, dass der Gestaltungsplan Nuolen See bundesrechtswidrig ist (vgl. E. 7.7 und 7.8). Die Nutzungsplanung im Gebiet Nuolen See muss

Richtplantext		Antrag	Begründung
			geändert werden. Nach dem Bundesgericht bestehen wichtige Anhaltspunkte, dass es sich beim Gebiet Nuolen See um einen vorrangig zu revitalisierenden Gewässerabschnitt handelt.
L-2	Siedlungstrenngürtel	Dem Schutz der Fruchtfolgeflächen ist generell Priorität gegenüber der Siedlungsentwicklung einzuräumen. Sie sind durch zusätzliche Bezeichnung als Siedlungstrenngürtel für ihre Zweckbestimmung zu sichern. (Vgl. auch Antrag Fruchtfolgeflächen, L-4)	Nach der Systematik des Richtplans (gemäss L-2.1 b) würde nur noch durch die Siedlungstrenngürtel gewährleistet, dass eine Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten nicht mehr stattfinden kann. Diese Systematik wird als irreführend und unzulässig beanstandet.
L-4	Fruchtfolgeflächen	Ziff. L-4.1 b und c sind ersatzlos zu streichen. Die Interessenabwägung zwischen Fruchtfolgeflächen und Siedlungsentwicklung muss klar zugunsten der Fruchtfolgeflächen erfolgen. Die Fruchtfolgeflächen, die sich „ <i>innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebietes</i> “ befinden, sind im ganzen Kanton als Siedlungstrenngürtel zu markieren und damit für ihre eigentliche Zweckbestimmung zu sichern. Vgl. Änderungsbegehren zur Richtplankarte gemäss Planbeilagen: 1) Altendorf, 2) Freienbach, 3) Wollerau	Die „ <i>kantonale Sicht</i> “, wonach „ <i>eine Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung</i> “ und zulasten der Fruchtfolgeflächen erfolge, ist unhaltbar! Eine Reduktion um „ <i>rund 108 ha</i> “ ist nicht im Interesse der Bevölkerung des Kantons Schwyz. Die Fruchtfolgeflächen stehen im Interesse der Landes-Ernährungssouveränität und dürfen nicht weiterer baulicher Wucherung geopfert werden. Aktuell müssen in der Schweiz <u>täglich</u> 3 Landwirtschaftsbetriebe aufgeben. Seit dem Jahr 2000 gingen aufgrund der aggressiven Globalisierungs-Agrarpolitik des Bundes 40'000 Arbeitsplätze in der Landwirtschaft verloren. Die kantonale Raumplanung darf diese kurzsichtige Zerstörung unserer eigenen Nahrungsgrundlagen nicht noch weiter verschärfen. Im Interesse der Landesversorgung muss für die Fruchtfolgeflächen absoluter Bestandesschutz gewährleistet sein.

Richtplantext		Antrag	Begründung
			<u>Dies ist mit der zusätzlichen Markierung der Fruchtfolgeflächen in Siedlungsnähe als Siedlungstrenngürtel zu garantieren.</u> Irreführend und missbräuchlich ist insbesondere folgende Formulierung unter L-4.1 b: „Die Fruchtfolgeflächen bleiben bis zu ihrer Einzonung im Inventar der FFF bestehen und werden erst nach Genehmigung der Einzonung definitiv gelöscht.“ Damit wird all jenen Bürgern, die sich auf eindeutige und wahre Angaben in der Richtpankarte verlassen und die rund 200 Seiten Erläuterungen folglich nicht nach gezielt eingestreuten oder unterschobenen Widersprüchen / Fallstricken absuchen – verschleiert, dass diese Fruchtfolgeflächen keinen grundlegenden Bestandesschutz mehr geniessen. An den Siedlungsrändern sind die Fruchtfolgeflächen nur noch Etikettenschwindel. Tatsächlich wären sie nur noch Platzhalter für Einzonungen.
L-9 L-10 L11	Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte Wildtierkorridore Naturinventare	Die Verbindungen Reichenburg / Wägital / Buechberg sind als Ganzes zu betrachten und miteinander zu vernetzen. Analog zu L-9.2, Zentralpark Seewen / Brunnen, ist auch die Umsetzung einer Verbindung der überregionalen Wildtierkorridore SZ Nr.7 Reichenburg mit SZ Nr.11/SG 27 explizit in den Beschlüssen zu den kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepten aufzuführen. Auf weiteren Materialabbau und Deponie-Aktivitäten im wildökologisch sensiblen Gebiet Buechberg ist zu verzichten. Die Interessenabwägung ist zugunsten der Aufwertung der Wildtierkorridore vorzunehmen. Vgl. Antrag zu W-4 und W-5, Girendorf, Tuggen.	Dass der Wildtierkorridor Reichenburg mit dem Wildtierkorridor Wägital / Siebnen-Buechberg verbunden wird, ist für das Gebiet des stark isolierten oberen Zürichsees von grosser Bedeutung. Die Tabelle S.106 weist die entsprechenden Verbindungslücken / unterbrochenen Korridore zum Buechberg nicht genügend aus. Die Abbau- und Deponie-Aktivitäten am Buechberg stehen dieser Vernetzung und der Wiederherstellung intakter Bewegungsachsen und der Aufwertung / dem Schutz empfindlicher Wildtierlebensräume entgegen. Vgl. auch Begründung zu W-4 und W-5, Girendorf, Tuggen.

Richtplantext		Antrag	Begründung
L-12	Fliessgewässer und stehende Gewässer	Die Revitalisierungsplanung gemäss Beschluss L-12.1 d) ist zeitlich und inhaltlich verbindlicher festzusetzen und mit den bundesrechtlichen Vorgaben in Übereinstimmung zu bringen. Die Planung der Revitalisierung von Fliessgewässern ist noch vor Erlass des revidierten Richtplans abzuschliessen.	Die Revitalisierung der Fliessgewässer sowie der stehenden Gewässer ist ein gesetzlicher Auftrag. Art. 38a Abs. 1 GSchG und Art. 41d GSchV verpflichten die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen. Dieser gesetzliche Auftrag ist im Richtplantext konkreter auszugestalten. Die Kantone müssen gemäss Art. 38a Abs. 2 GSchG die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen. Zudem müssen die Kantone für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Umsetzungsfristen festlegen. Die Planung der Revitalisierungen war für Fliessgewässer bis Ende 2014 abzuschliessen (für stehende Gewässer läuft die Planungsfrist bis Ende 2018), vgl. Art. 41d Abs. 3 GSchV. Somit genügt der vorgesehene Beschluss zur Revitalisierungsplanung (Beschluss L-12 d) nicht. Erforderlich ist, dass die geplanten (bzw. zu planenden) Revitalisierungen für Fliessgewässer (und soweit möglich für stehende Gewässer) im Richtplan bzw. dessen Karten bereits ausgewiesen werden. Sinnvoll wäre ein Beschluss, welcher die bundesrechtlich festgesetzten Planungshorizonte anführt (2014 für Fliessgewässer, 2018 für stehende Gewässer) und aufzeigt, welche Revitalisierungen in den nächsten 20 Jahren umzusetzen sind. Diese sind dann auch in der Richtplankarte auszuweisen.

Richtplantext		Antrag	Begründung
W Weitere Raumnutzungen			
W-5.2-04	Deponien Deponiestandorte Festsetzung	Streichung: W-5.2-04 Der Deponiestandort W-5.2-04, Freienbach, Talweid, ist zu streichen.	Die Redimensionierung der Entwicklungsziele bis 2040 ermöglicht den Verzicht auf starke Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und des noch intakten Landschaftsbildes. Der Deponiestandort Talweid ist infolge seiner Hanglage mit Rutschgefahr und der Grundwasserspeisung hang-abwärts liegender Quellen nicht geeignet. Der Gewässerschutz geht vor.
W-5.2-06		Streichung: W-5.2-06 Der Deponiestandort W-5.2-06, Wollerau, Schellhammer, ist zu streichen.	Über den Deponiestandort Schellhammer wurde in der Gemeinde Wollerau im Juni 2015 abgestimmt. Er wurde <u>abgelehnt</u> und muss aus der Richtplanung definitiv gestrichen werden. Die offensichtliche Missachtung dieses Bürger-Entscheids wird als verwerflich gerügt!
W-5.-15	Deponiestandorte Zwischenergebnisse Vororientierungen	Streichung: W-5.2-15 Der Deponiestandort W-5.2-15, Feusisberg / Freienbach, First-Halten ist zu streichen.	Vgl. Begründung zur Redimensionierung der Entwicklungsziele oben. Der Staldenbach ist als natürliches Fließgewässer in ausgezeichnetem Zustand. Der Standort ist für eine Deponie aus Gewässerschutzgründen absolut ungeeignet.
W-5.2-16		Streichung: W-5.2-16 Die Deponie Freienbach, Tal ist zu streichen.	Die für eine Deponie gekennzeichnete Fläche im „Tal“ ist für diesen Zweck absolut ungeeignet. Sie ist weder verkehrsmässig genügend erschlossen, noch aufgrund der Topografie und der Gewässersituation (Quellen) als Deponiestandort geeignet. Dass sie trotz klar dagegenstehender Sachlage wieder neu „überprüft“ werden solle, ist eine Zwängerei ohne jede Aussicht auf Erfolg. Das „Zwischenergebnis“ (vgl. Koordinationsstand) ist eindeutig: Aus mehreren Gründen absolut ungeeignet!

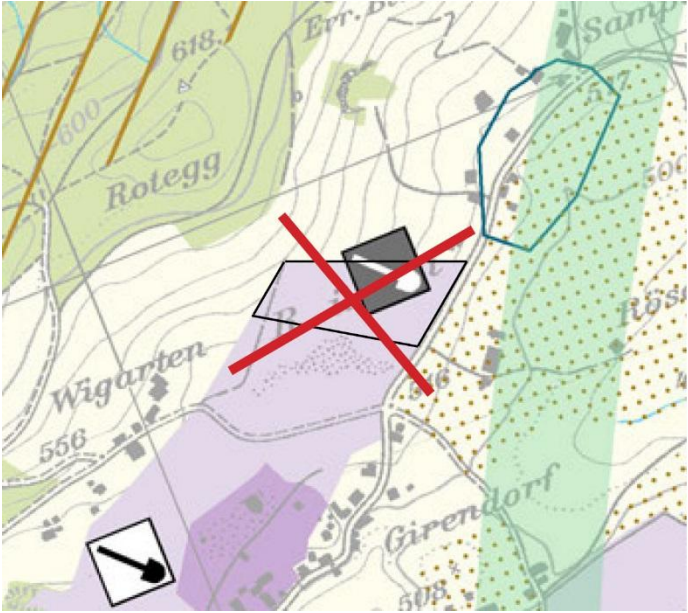
Richtplantext	Antrag	Begründung
Karteninhalt (z.B. Bahnhofstellen, Signatur, Legende, ...)	Hier kommt Ihr Text mit dem Antrag.	Hier kommt Ihr Text mit der Begründung.
Richtplankarte allgemein	Alle Siedlungsgebietszonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften) haben die Vorschriften zum Gewässerraum zu beachten.	In der Richtplankarte (Teil Nord und Teil Süd) scheinen die Zonen vielerorts bis an die Fliessgewässer zu reichen. Die Gewässerräume sind zwar gemäss dem Richtplantext in der Nutzungsplanung auszuscheiden. Zur Sicherung des Gewässerraums und zur Erfüllung der Gewässerschutzgesetzgebung sind aber die Gewässerräume schon im Richtplan sichtbar zu machen. Die Gewässerraumbreite bemisst sich nach den Übergangsbestimmungen zur GSchV, solange der Kanton die Gewässerräume nicht festgelegt hat.
Richtplankarte allgemein Vergrösserung der Siedlungstrenngürtel Fruchtfolgeflächen in „Siedlungserweiterungsgebieten“	Die Fruchtfolgeflächen, die sich „innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebietes“ befinden, sind im ganzen Kanton durch zusätzliche grüne Markierung als Siedlungstrenngürtel für ihre eigentliche Zweckbestimmung zu sichern.	Es wird vorab auf die prinzipiellen Ausführungen unter L-4 verwiesen. Zudem wird generell geltend gemacht, dass die im Richtplantext S. 92 ausgeführten Merkmale für Siedlungstrenngürtel auf die hier bezeichneten Fruchtfolgeflächen, die in die Siedlungstrenngürtel einzubeziehen sind, ebenfalls zutreffen: • Sie sind unverzichtbar für den Erhalt der bisherigen charakteristischen Siedlungsstrukturen. • Es besteht sonst die akute Gefahr, dass hier weitere agglomerationsartige Siedlungsbänder errichtet würden, die es zu vermeiden gilt. • Die Fruchtfolgeflächen dienen jetzt noch der Erhaltung von grossräumigen Freihaltebereichen in Siedlungsnähe und sind für die Naherholung relevant. Die genannten Gebiete werden von der Wohnbevölkerung als solche wahrgenommen und rege genutzt. Die Landschaft wird durch die-

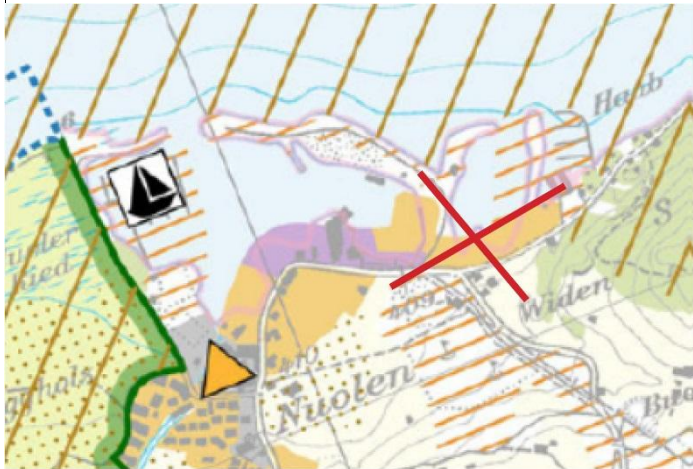
Richtplantext	Antrag	Begründung
		se Fruchtfolgeflächen klar gegliedert. Die Markierung als Siedlungstrenngürtel ermöglicht die nötige ökologische Vernetzung der Lebensräume und erfüllt eine wichtige Funktion zur Förderung des Natur- und Artenschutzes.
Richtplan Teil Nord, Altendorf Streichung Siedlungserweiterungsgebiete Vergrößerung der Siedlungstrenngürtel	Richtplanänderungen 1) Altendorf gemäss Karte S.28 In der Gemeinde Altendorf sind die in der Karte S.28 rot markierten, besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen / Fruchtfolgeflächen als Bestandteil eines durchgehenden südlichen Siedlungstrenngürtels von der Gemeinde Freienbach bis zur Gemeinde Lachen zu markieren und damit vor Überbauung zu schützen. Der zusammenhängende Siedlungstrenngürtel ist unmittelbar an den heutigen Siedlungsrand anzuschliessen. Alle im Richtplanentwurf markierten Fruchtfolgeflächen am See, sind als Siedlungstrenngürtel festzulegen. Als grober Fehler wird beanstandet, dass im Richtplan heute bestehende Schutzzonenbereiche am See (Ried, Schilfgebiete) als Fruchtfolgeflächen deklariert sind. Die Übereinstimmung mit den Schutzplänen der Gemeinde Altendorf ist nicht gegeben. Mit der richtplanerischen „Umwidmung“ der Schutzgebiete würden bereits vollzogene Verletzungen von Schutzzonenbestimmungen unkenntlich gemacht. Dies ist missbräuchlich!	Es wird vorab auf die prinzipiellen Ausführungen unter L-2 und L-4 verwiesen. Altendorf ist mit mehr als 100 Prozent Bevölkerungswachstum seit 1980 kantonaler Rekordhalter. Die Bevölkerung ist laut Gemeindepräsident „baumüde“. Im Klartext werden die negativen Folgen des exorbitanten Wachstums als einer der grössten Nachteile der Gemeinde wahrgenommen. Weitere Siedlungsentwicklungsgebiete im Süden auszuscheiden, widerspricht den raumplanerischen Bedürfnissen der breiten Bevölkerung und ist nicht nachhaltig. Die Verkehrssituation Altendorfs ist schon heute sehr problematisch, sowohl nach Westen als auch nach Osten. Der von den Einwohnern hoch geschätzte (heute noch) ländliche Charakter im Süden des Siedlungsgebiets der Gemeinde Altendorf ist durch das exzessive Siedlungswachstum akut gefährdet. Um die in den Richtplanänderungen 1) Altendorf, Karte S.28 rot markierten Gebiete langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und sie bis zu den aktuellen Siedlungsgrenzen definitiv vor Einzonung zu schützen, ist ein ununterbrochener Siedlungstrenngürtel bis an die bestehenden eingezonten Gebiete erforderlich. Die besonders wertvollen Fruchtfolgeflächen zwischen Mühlestrasse und Spreitenbach, der gesamte Burghügel um die Johannisburg entlang dem natürlichen Gelände-

Richtplantext	Antrag	Begründung
		verlauf und das Gebiet Muschelberg / Weingarten sind zwingend vor jeglicher Überbauung zu schützen. Siedlungstrenngürtelbereich <u>Ziegelwis</u> (aktuell fälschlich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet): In jüngster Zeit wurden behördliche Begehren zur Umnutzung und Überbauung der Fruchtfolgefläche Ziegelwis, Altendorf, in zwei Abstimmungen vom Souverän deutlich abgelehnt. Das flache Gelände und der erst vor wenigen Jahren renaturierte Bachlauf machen diese Fruchtfolgefläche zum Paradebeispiel für eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungstrenngürtels. Für die Fruchtfolgefläche Ziegelwis im Besitz der Gemeinde Altendorf (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) besteht zudem eine ideale Möglichkeit für eine Umlagerung: Zum Erhalt der Zonenfläche für öffentliche Bauten und Anlagen ist eine flächengleiche Umzonung des Gebiets Bitzi möglich und sinnvoll – insbesondere könnte damit eine Reserve für spätere Schulhausbauten an zentraler Lage gesichert werden. Siedlungstrenngürtelbereich Summerholz / Rembach: Die Genossenversammlung hat eine vom Genossenrat beabsichtigte Einzonung der Gebiete Summerholz / Rembach mit Zweidrittelmehrheit klar abgelehnt. Die Genossenbürger wollen dieses wertvolle Landwirtschaftsland auch späteren Generationen unüberbaut erhalten. Es ist unhaltbar, via Richtplan den demokratischen Entscheid der Genossen zu unterlaufen, resp. zu sabotieren.

Richtplantext	Antrag	Begründung
Richtplan Teil Nord, Freienbach Streichung Siedlungserweiterungsgebiete Vergrösserung der Siedlungstrenngürtel zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen	Richtplanänderungen 2) Freienbach gemäss Karte S.29 Die Siedlungstrenngürtel-Lücken sind bis an den heutigen Siedlungsrand zu schliessen. A) Vom westlichen Grenzgebiet zur Gemeinde Wolerau (Gebiet Öltrotte) bis zum rot markierten Siedlungstrenngebiet Eichholz / Schwerzi / Grützen / Ried bis Unterdorfstrasse, Schulhaus und Turnhalle Brüel, Pfäffikon und Steinfabrikareal / Schutzgebiet Frauenwinkel ist gemäss roter Markierung ein durchgängiger nördlicher Siedlungstrenngürtel festzulegen. B) Es ist zudem ein ununterbrochener südlicher Ast des Siedlungstrenngürtels Öltrotte / Eule / Halten / Luegeten / Talweid / Tal zu schaffen, der mit dem verlangten zusammenhängenden Siedlungstrenngürtel auf dem Gebiet der Gemeinde Altendorf zu verbinden ist. Das vorgesehene Siedlungsentwicklungsgebiet westlich der Unterdorfstrasse Pfäffikon ist zu streichen. Das Steinfabrikareal ist aus der Wohn- und Gewerbezone (Hafenzone) zu streichen und neu als Siedlungstrenngürtel auszuweisen. Für einen Nutzungstransfer sind im Richtplan geeignete Massnahmen vorzusehen, z.B. Transfer ins Siedlungserweiterungsgebiet Oberwacht.	Vgl. Begründungen zu den prinzipiellen Ausführungen unter L-2 und L-4 sowie zu den analogen generellen Forderungen oben. Der wertvolle Landwirtschaftsraum mit Wald, kleinen Restbeständen an Fruchtfolgeflächen und Schutzbereichen ist unversehrt zu erhalten. Vgl. auch W-5.2-16. Die Gemeinde Freienbach bietet mehr als genug „Innenverdichtungspotenzial“, sodass die ausserhalb der heutigen Siedlungsgrenzen liegenden Gebiete keinesfalls mehr für weitere Überbauung beansprucht werden dürfen. Die Verhältnismässigkeit ist schon heute verzerrt – zulasten der Lebensqualität. Der Bauboom führte in Freienbachs Gemeinde-Financen zu einer Spirale nach unten. Weitere Siedlungs-Expansion nach aussen wäre gesamtwirtschaftlich gesehen negativ und ist bei der Bevölkerung offenkundig unerwünscht. Der national bedeutsame Landschaftsraum Frauenwinkel mit seinen Schutzgebieten und bestehenden Fruchtfolgeflächen (Fad) ist unversehrt zu erhalten. Mit der bestehenden Zonenzuordnung des Steinfabrikareals wurde eine Bauinsel geschaffen, die dem revidierten Raumplanungsgesetz nicht mehr entspricht. Die Überbauung des Steinfabrikareals in der Gefahrenzone (Überschwemmungsgebiet) ist nicht realisierbar und raumplanerisch nicht vertretbar (fehlende Nachhaltigkeit, unlösbare Erschliessungsproblematik). U.a. ist die finanzielle Belastung der öffentlichen Kassen durch Infrastruktur-Aufwände einer Steinfabrikareal-Überbauung zu hoch.

Richtplantext	Antrag	Begründung
Richtplan Teil Nord Testplanung Pfäffikon Ost und Bahnhof, Gemeinde Freienbach	Richtplanänderungen 2) Freienbach Testplanung Pfäffikon Ost, Freienbach Die Testplanung Pfäffikon Ost und Bahnhof, Gemeinde Freienbach, ist aus dem Richtplan zu streichen. Vgl. Antrag B-9.2 ESP-B	Vgl. Begründung zu B-9.2 ESP-B
Richtplan Teil Nord Freienbach	Richtplanänderungen 2) Freienbach Neue Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Freienbach, gemäss Karte S.29 Anstelle einer Wohn-, Misch- und Zentrumszone ist südlich des Schulhauses ist eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auszuscheiden.	Die Lage des ausgeschiedenen Siedlungsentwicklungsgebiets nahe bei den bestehenden Schulhäusern ist bestens geeignet, um eine Reservezone für öffentliche Bauten und Anlagen auszuscheiden. Es fehlt im Richtplanentwurf eine entsprechende Fläche zur späteren Erweiterung der Schulanlage. Hier ist nicht eine zusätzliche Wohn-, Misch- und Zentrumszone auszuscheiden, sondern öffentlicher Raum zu sichern.
Richtplan Teil Nord, Wollerau Streichung Siedlungserweiterungsgebiete Vergrösserung der Siedlungstrenngürtel zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen	Richtplanänderungen 3) Wollerau gemäss Karte S.30 Alle im Richtplanentwurf vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebiete westlich der heutigen Siedlungsgrenze und südlich der Autobahn sind zu streichen. Alle Siedlungstrenngürtel südlich der Autobahn sind direkt bis an die heutige Siedlungsgrenze zu erweitern. Nördlich der Autobahn ist das gesamte Gebiet zwischen Mülibach und bestehender Siedlungsgrenze als Siedlungstrenngürtel auszuscheiden.	Vgl. Begründungen zu den prinzipiellen Ausführungen unter L-2, L-4 und den analogen generellen Forderungen oben. Die wertvollen Landschaftsräume nördlich der Autobahn mit Schutzgebieten, Wald, Bach und Fruchtfolgeflächen (Schellhammer / Junker, Becki, Fürti, Roos, Rütibüel bis Öltrotte) sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Eine Ausdehnung der Siedlungsentwicklung nach Westen und Süden ist keineswegs im öffentlichen Interesse, würde die Ansprüche bezüglich Nachhaltigkeit der Raumplanung verletzen und nicht mehr verkraftbaren Zusatzverkehr im Zentrum des Dorfes verursachen.

Richtplantext	Antrag	Begründung
Richtplan Teil Nord Verkleinerung des Abbaugebiets Girendorf, Buechberg, Gemeinde Tuggen	Richtplanänderungen 4) Tuggen Die SAD-Zone / das Abbaugebiet Girendorf, Buechberg, Gemeinde Tuggen ist nach Osten auf die Grenzen des heutigen Abbaus einzuschränken. 	Der Konzessionsnehmerin KIBAG AG wird in zwei laufenden juristischen Verfahren (Baustoppbeschwerde, Zonenplanbeschwerde) massive Verletzung der Konzession in Bezug auf den Gewässerschutz vorgeworfen. Die Abklärungen sind nicht abgeschlossen, allfälliger Konzessionsentzug infolge massiver Verletzung des Gewässerschutzgesetzes kann nicht ausgeschlossen werden. Das Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich Au und eignet sich nicht für weiteren Abbau. Die Kiesvorkommen im noch nicht abgebauten östlichen Teil sind unbedeutend, womit die Interessen-Abwägung (Schaden an der Landschaft und der landwirtschaftlichen Qualität des Bodens versus wirtschaftlicher Nutzung) klar einem weiteren Abbau entgegensteht. Die Revitalisierung, resp. die Auffüllung mit Aushub birgt Risiken bezüglich Verschmutzung des Grundwassers im Bereich der öffentlichen Quelfassung Höpfere – der einzigen eigenen Trinkwasser-Bestände der Gemeinde Tuggen (deckt ca. ¼ des Gemeinde-Bedarfs). Die jahrelange, large Kontroll-Praxis des kantonalen Amts für Umweltschutz AfU führte in der Bevölkerung zu einem grossen Vertrauensverlust. Eine funktionierende Kontrolle und Ahndung von Konzessionsverletzungen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Deshalb wird die Zonenplan-Revision der Gemeinde Tuggen an der Urne höchst wahrscheinlich scheitern, würde diese Fläche nicht antragsgemäss redimensioniert. Die Verkleinerung des – umzäunten – Abbau- und Deponiegebietes ist auch zur Verbesserung des Wildtierkorridors (vgl. auch Antrag L9-11, überregionale Wildtierkorridore SZ Nr.7 Reichenburg mit SZ Nr.11/SG 27) erforderlich.

Richtplantext	Antrag	Begründung
		Die Abbau- und Deponie-Aktivitäten am Buechberg stehen der überregionalen Vernetzung, der Wiederherstellung intakter Bewegungsachsen und der Aufwertung / dem Schutz empfindlicher Wildtierlebensräume entgegen. Mit verbindlicher Regelung im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen KIBAG, Gemeinde Wangen und Gemeinde Tuggen) wurde der Abbruch des Kiesverladehafens Nuolen See schon 2008 vereinbart. Somit genießt dieser Hafen keinerlei Bestandesgarantie, und weitere Abbautätigkeit im Gebiet Girendorf ist auch aus ökologischer Sicht nicht plausibel. Die erforderliche Umweltverträglichkeit ist nicht gegeben.
Richtplan Teil Nord Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, Nuolen See, Gemeinde Wangen	Richtplanänderungen 5) Wangen Die östliche Wohn-, Misch- und Zentrumszone im Uferbereich und teilweise in den Buchten bei Nuolen See ist aufzuheben. 	Die markierte Wohn-, Misch- und Zentrumszone im Bereich Nuolen See ist aufzuheben. Sie gründet auf dem Gestaltungsplan Nuolen See, welcher vom Regierungsrat am 15. Juni 2011 mit RRB Nr.610 genehmigt worden war. Der Gestaltungsplan ist jedoch gemäss dem Verwaltungsgerichtentscheid vom 25. September 2013 III 1313 66+67 (zum Gegenstand Planungs- und Baurecht [Ufergestaltung; Testufer Nuolen See]) und dem Bundesgerichtsurteil 1C_821/2013 vom 30. März 2015 mit den geltenden gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes nicht vereinbar und entsprechend nichtig. Der Gestaltungsplan Nuolen See hätte nicht genehmigt werden dürfen. Das Bundesgericht hält fest: „Die Gestaltungsplanung Nuolen See hält einer akzessorischen Prüfung nicht stand und kann deshalb nicht realisiert werden. Die Nutzungsplanung im Gebiet Nuolen See wird im Lichte der vom Kanton zu erarbeitenden Revitalisierungsplanung angepasst bzw. geändert werden müssen.“ (E. 8)

Richtplantext	Antrag	Begründung
	Gemäss dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Wangen, Tuggen und der KIBAG ist der Verladehafen Nuolen See unverzüglich aufzuheben. Der Rückbau der Werkanlagen, der vereinbarungsgemäss schon per Ende 2014 hätte erfolgen müssen, jedoch noch immer nicht stattgefunden hat, ist durch die Behörden ultimatativ durchzusetzen.	Die rechtskräftigen Erwägungen des Bundesgerichts und die öffentlich-rechtlichen Vertragsvereinbarungen zu Nuolen See sind behördenverbindlich und damit auch in der Richtplanung zu beachten. Entsprechend ist der aktuelle Richtplan-Entwurf zum Gebiet Nuolen See nichtig, bzw. zu ändern. Die Behörden sind verpflichtet, zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit den Rückbau gemäss den Vertragsregelungen einzufordern, resp. bei Zuwiderhandlung entsprechende Sanktionen zu verhängen.
Richtplan Teil Süd, Talkessel Schwyz/ Ingenbohl	Richtplanänderungen 6) Ingenbohl gemäss Karte S. 31 Im Talkessel Schwyz und insbesondere in der Gemeinde Ingenbohl sind die in der Karte S.31 rot markierten, besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen / Fruchtfolgeflächen als Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungstrenngürtels vor Überbauung zu schützen. Der zusammenhängende Siedlungstrenngürtel ist unmittelbar an den heutigen Siedlungsrand anzuschliessen. Die im Entwurf vorgesehene Arbeitszone beim Zentralpark Seewen / Brunnen ist zugunsten des Siedlungstrenngürtels zu streichen. Das bereits aufgefüllte Gebiet im „Viertel“ ist wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern – mittels Arrondierung des Siedlungstrenngürtels bis zur Strasse im Osten.	Vgl. Begründungen zu den prinzipiellen Ausführungen unter L-2, L-4 und den analogen generellen Forderungen oben. Der Talkessel von Schwyz mit seinem wertvollen Landschafts-Grossraum zwischen Vierwaldstättersee, Lauerzersee, Fronalpstock und Mythen besitzt heute noch weitgehend intakte Fruchtfolgeflächen, die sich hervorragend für die landwirtschaftliche Nutzung eignen und primären Schutz geniessen müssen. Im Interesse einer nachhaltigen Ressourcenschonung und ausgewogenen Raumplanung sind sie in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Die nur marginalen Siedlungstrenngürtel des Richtplan-Entwurfs sind auf eine zusammenhängende Fläche zu erweitern, um der absehbaren Bau-Expansions-Sogwirkungen infolge Strassenbau (Axenstrasse etc.) den nötigen Riegel zu schieben. Die „Innenverdichtungspotenziale“ genügen vollauf. Eine Siedlungsentwicklung analog zu den Ausserschwyzern Bezirken und Küssnacht ist keineswegs im öffentlichen Interesse und würde die Ansprüche bezüglich Nachhaltigkeit der Raumplanung verletzen.

Erläuterungsbericht		Antrag	Begründung
Kap. 2.3	Räumliche Verteilung		

Grundlagenbericht		Antrag	Begründung
Kap. 5.2	Bauliche Entwicklung		

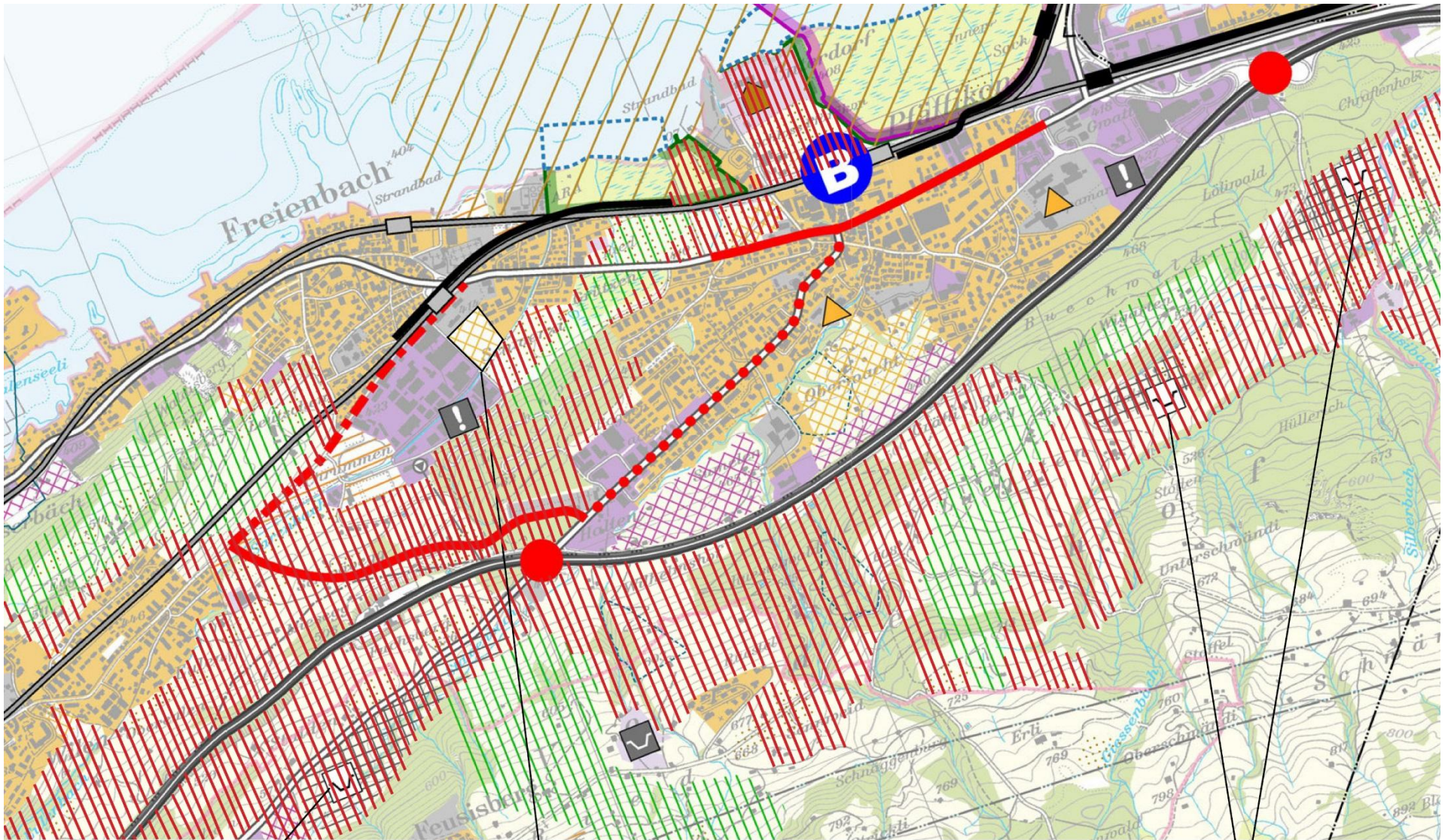
Weitere Hinweise und Bemerkungen
Die Zonenplanungen werden in den Gemeinden an der Urne mit grosser Wahrscheinlichkeit verworfen, sollten sich diese am vorliegenden Richtplan orientieren. Das präsentierte, exzessive Ausmass an „<i>Siedlungsentwicklung</i>“ ist bei den Stimmbürgern chancenlos, denn solche Wucherungen dienen nicht einer gedeihlichen „<i>Entwicklung</i>“, sondern eher einem von Partikularinteressen motivierten, schädlichen Grössenwahn! Sollten die übertriebenen „<i>Entwicklungsziele</i>“ des Richtplanentwurfs trotzdem behördenverbindlich erklärt werden, so würde damit eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumplanung um Jahre verzögert und erschwert. Gigantische Planungskosten würden in den Sand gesetzt und enorme Frustration und Vertrauensverlust wären die Folge. Es ist deshalb zwingend, die übertriebenen Wachstumsphantasien für den Kanton Schwyz aufzugeben und auf eine zukunftstaugliche, massvolle Richtplanung einzuschwenken – im Interesse des ganzen Kantons und einer gedeihlichen Zukunft. Vielen Dank!

[illegible]

 Erweiterung der
Siedlungs-Trenngürtel

Seite 28 von 31

Richtplan-Änderungen 2) Freienbach



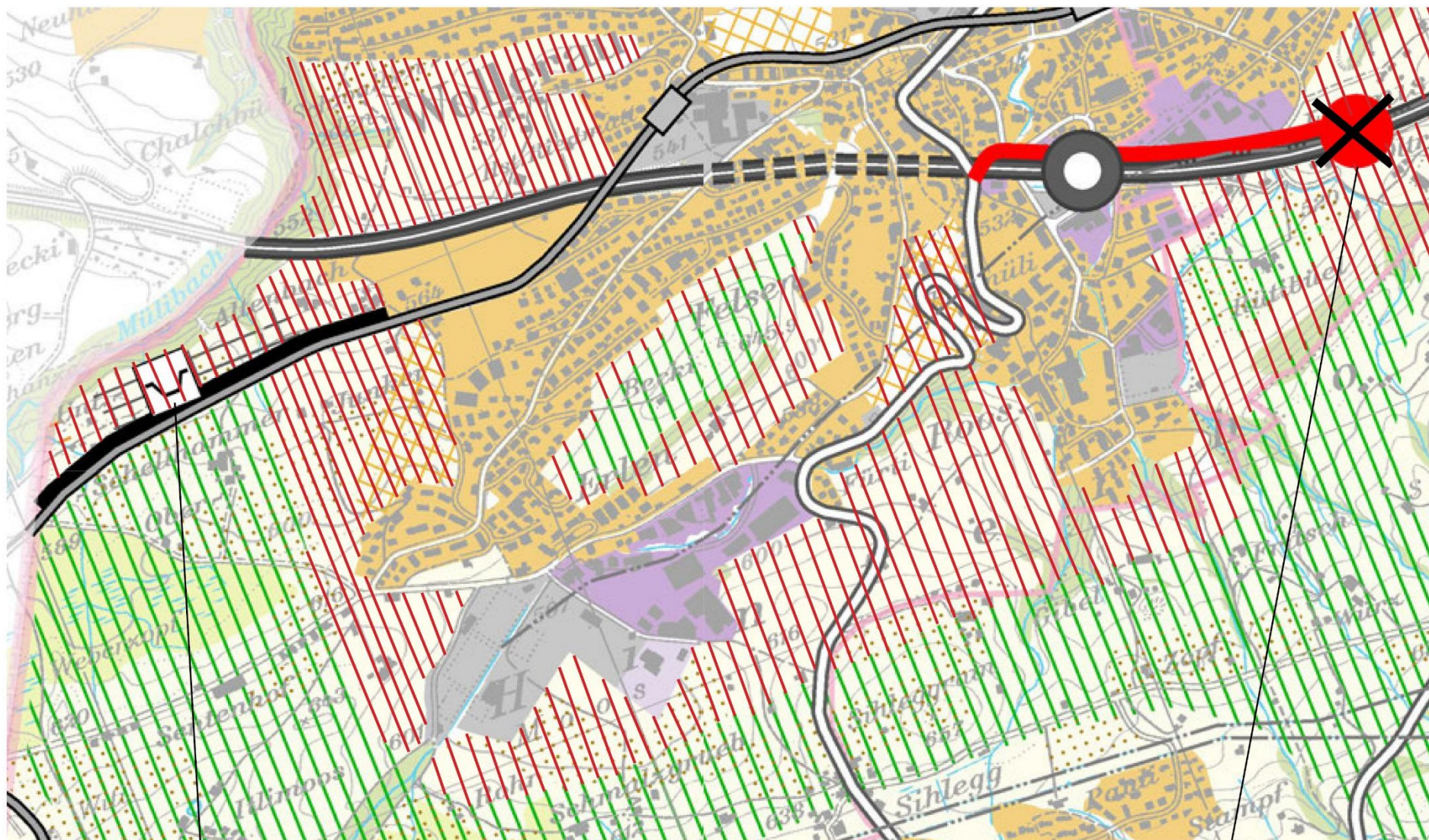
First-Halten
Streichung Deponie-Standort
(W-5.2-15)

Anstelle einer Wohn-, Misch- und Zentrumszone ist eine **Zone für öffentliche Bauten und Anlagen** zu reservieren

 Erweiterung der
Siedlungs-Trenngürtel

Talweid und Tal
Streichung Deponie-Standorte
W-5.2-04 und W-5.2-16

Richtplan-Änderungen 3) Wollerau

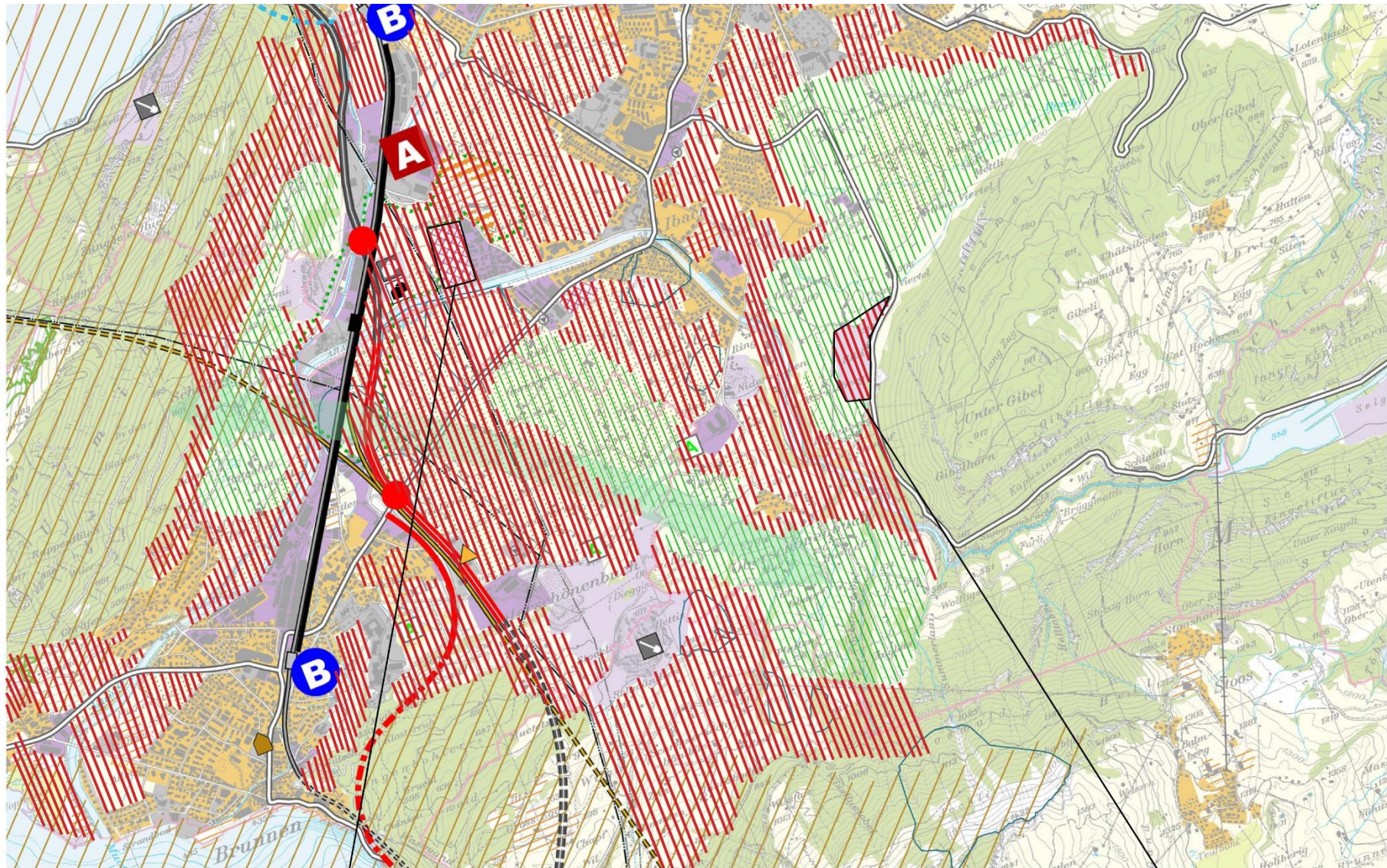


Schellhammer
Streichung des Deponie-Standorts
W-5,2-06

Erweiterung der
Siedlungs-Trenngürtel

Öltrotte
Auf die Verlegung des Autobahnan-
schlusses nach Osten ist zu verzichten

Richtplan-Änderungen 6) Schwyz / Ingenbohl



Streichung der „Arbeitszone“ zugunsten Siedlungs-Trenngürtel
im **Zentralpark Seewen / Brunnen**

 Erweiterung der
Siedlungs-Trenngürtel

 Bereits aufgefüllt – ist wieder der land-
wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen